

Aktenzeichen: 5 AS 2/86

Bundesarbeitsgericht 5. Senat

Beschluß vom 10. Februar 1986

- 5 AS 2/86 -

Arbeitsgericht

Beschluß vom 31. Dezember 1985

München, Kammer Weilheim

- 28 b Ca 990/85 W -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für das Bundesarchiv: Nein

Entscheidungsstichwort:

Verweisungsbeschluß ohne Gründe

Gesetz: ZPO § 36 Nr. 6, § 281

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AS 2/86

28 b Ca 990/85 W ArbG München
Kammer Weilheim

B e s c h l u ß

In Sachen

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 10. Februar
1986 beschlossen:

Als sachlich zuständiges Gericht wird das
Amtsgericht Weilheim i. Ob. bestimmt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

I. Die Klägerin verlangt von dem Beklagten 4.680,-- DM nebst 4 % Zinsen seit Rechtshängigkeit mit der Begründung, zwischen den Parteien habe im Jahre 1984 ein Arbeitsverhältnis bestanden. Der Beklagte habe der Klägerin für zu leistende Büroarbeit einschließlich Kassenbuchführung und Buchhaltungsarbeiten einen monatlichen Lohn von 390,-- DM versprochen, aber nicht gezahlt. Die Klägerin hat Klage zum Arbeitsgericht München, Kammer Weilheim, erhoben. Nachdem der Beklagte die sachliche Zuständigkeit des Arbeitsgerichts gerügt hatte, erörterte das Arbeitsgericht mit den Parteien die Bedenken, die gegen die sachliche Zuständigkeit des angerufenen Gerichts sprächen. Die Klägerin stellte daraufhin den Antrag, den Rechtsstreit an das sachlich zuständige Amtsgericht Weilheim zu verweisen. Gleichzeitig erklärten sich die Parteien mit einer Alleinentscheidung durch den Vorsitzenden einverstanden. Das Arbeitsgericht München, Kammer Weilheim, erklärte sich daraufhin durch Beschluß vom 18. September 1985 für sachlich unzuständig und verwies den Rechtsstreit an das sachlich zuständige Amtsgericht Weilheim. Dieses Gericht erörterte mit den Parteien im Termin vom 9. Dezember 1985 die sachliche Zuständigkeit, beide Parteien erklärten sich mit einer Zurückverweisung einverstanden. Das Amtsgericht Weilheim erklärte sich daraufhin durch Beschluß vom 9. Dezember 1985 für unzuständig und verwies den Rechtsstreit an das Arbeitsgericht München, Kammer Weilheim, zurück. Es vertrat die Auffassung, das Arbeitsgericht sei sachlich zuständig. Der Verweisungsbeschluß des Arbeitsgerichts München, Kammer Weilheim, sei für das Amtsgericht nicht bindend; er leide an einem schwerwiegenden Mangel, da er nicht mit Gründen



versehen sei. Das Arbeitsgericht hat nunmehr den Rechtsstreit dem Bundesarbeitsgerichts zur Entscheidung über die Zuständigkeit gemäß § 36 Ziff. 6 ZPO vorgelegt.

II. Sachlich zuständiges Gericht ist das Amtsgericht Weilheim.

1. Das Bundesarbeitsgericht ist für die beantragte Bestimmung zuständig; es wurde in dem Zuständigkeitsstreit zwischen dem Arbeitsgericht und dem ordentlichen Gericht zuerst um die Bestimmung angegangen (BAG AP Nr. 20 zu § 36 ZPO, zu II 1 der Gründe, m. w. N.; BGHZ 44, 14, 15).

2. Der Verweisungsbeschuß des Arbeitsgerichts München, Kammer Weilheim, bindet das Amtsgericht Weilheim, an das der Rechtsstreit verwiesen wurde (§ 281 Abs. 2 Satz 2 ZPO). Diese bindende Wirkung ist nach der ständigen Rechtsprechung des Senats auch im Bestimmungsverfahren des § 36 Nr. 6 ZPO zu beachten. Sie gilt auch für den sachlich unrichtigen und mit Verfahrensmängeln behafteten Verweisungsbeschuß, weil nur so dem Sinn des § 281 Abs. 2 ZPO genügt wird, unnötige und zu Lasten der rechtsuchenden Parteien gehende Zuständigkeitsstreitigkeiten zu vermeiden. Nur eine offensichtlich gesetzwidrige Verweisung kann diese Bindungswirkung nicht entfalten (BAG AP Nr. 20 zu § 36 ZPO, zu II 2 der Gründe, m. w. N.; BGHZ 17, 168 und 28, 349, 350).

Der Verweisungsbeschuß des Arbeitsgerichts München, Kammer Weilheim, ist nicht offensichtlich gesetzwidrig. Offensichtlich gesetzwidrig ist nur ein Verweisungsbeschuß, dem "jede gesetz-



liche Grundlage fehlt", der nicht mehr im Rahmen des § 276 ZPO (heute § 281 ZPO) liegt, so daß es sich um eine schlechterdings durch § 281 Abs. 1 Satz 1 ZPO "nicht mehr gedeckte Verweisung" handelt (vgl. BGHZ 28, 349, 350).

In diesem Sinne offensichtlich gesetzwidrig ist der Verweisungsbeschuß des Arbeitsgerichts München, Kammer Weilheim, nicht schon deshalb, weil er nicht mit Gründen hinsichtlich der sachlichen Zuständigkeit versehen ist. Es ist zwar richtig, daß das Gericht, an das der Rechtsstreit durch einen Verweisungsbeschuß verwiesen wurde, nicht erkennen kann, welche gesetzliche Grundlage das verweisende Gericht angenommen hat (vgl. OLG Hamburg, FamRZ 1978, 906 und den unveröffentlichten Beschuß des OLG München vom 5. August 1980 - 22 AR 56/80 -). Im vorliegenden Fall könnte das Arbeitsgericht München, Kammer Weilheim, aber nur die Frage der sachlichen Zuständigkeit unrichtig beurteilt haben. Es könnte den Streitgegenstand der Klage verkannt oder angenommen haben, die Rechtsgrundlage des geltend gemachten Anspruches sei nicht arbeitsrechtlicher Natur. Beide Rechtsfehler machen den Verweisungsbeschuß nicht zu einem offensichtlich gesetzwidrigen, der keine bindende Wirkung entfalten könnte. Das Arbeitsgericht München, Kammer Weilheim, mag die Zuständigkeitsfrage nicht richtig beurteilt haben; im Interesse der rechtsuchenden Parteien muß aber das Gericht, an das der Rechtsstreit verwiesen wurde, diese Verweisung hinnehmen. Es darf die Übernahme des Rechtsstreits nicht mit der Begründung ablehnen, die Zuständigkeits-



frage müsse abweichend von der Auffassung des verweisenden Gerichts beurteilt werden.

Dr. Thomas

Dr. Gehring

Schneider



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)